

25.05.99

Unterrichtung

**durch das
Europäische Parlament**

**EntschlieÙung zu der Rolle der Europäischen Union in der Welt:
Durchführung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik im
Jahr 1998**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 114688 - vom 21. Mai 1999. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung
in der Sitzung am 5. Mai 1999 angenommen.

Entschließung zu der Rolle der Europäischen Union in der Welt: Durchführung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik im Jahr 1998

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 21 des EU-Vertrags (ehemals Artikel J.11),
 - in Kenntnis der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über Vorschriften zur Finanzierung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik⁽¹⁾,
 - gestützt auf Artikel 92 Absatz 4 und Artikel 148 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 28. Mai 1998 zur Rolle der Union in der Welt: Durchführung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik im Jahre 1997⁽²⁾,
 - in Kenntnis des dem Parlament am 3. Mai 1999 vorgelegten Dokuments des Rates über die Hauptaspekte und die grundlegenden Optionen der GASP (7051/99 - C4-0213/99),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A4-0242/99),
- A. in der Erwägung, daß das Europäische Parlament gemäß Artikel 21 Absatz 2 des EU-Vertrags (ehemals Artikel J.11) einmal jährlich eine Aussprache über die Fortschritte bei der Durchführung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik führen muß,
- B. in Kenntnis der in Artikel 11 des EU-Vertrags (ehemals Artikel J.1) festgelegten Ziele dieser Politik, der Bestimmungen von Artikel C in bezug auf die Kohärenz aller von der Union ergriffenen außenpolitischen Maßnahmen sowie der Verantwortlichkeit des Rates und der Kommission in diesem umfassenden Bereich,
- C. in Kenntnis des Einsatzes der durch den EU-Vertrag geschaffenen Instrumente, insbesondere der gemeinsamen Aktionen und der gemeinsamen Standpunkte, durch den Europäischen Rat und den Rat sowie der Bestimmungen von Artikel 17 Absatz 1 (ehemals Artikel J.7) über die künftige gemeinsame Sicherheitspolitik,
- D. in Kenntnis der Tatsache, daß die echten Instrumente der GASP, gemeinsame Aktionen und gemeinsame Standpunkte, vermehrt in bezug auf Krisengebiete eingesetzt werden, was durch die Tatsache veranschaulicht wurde, daß mit einem Drittel der 22 gemeinsamen Standpunkte Sanktionen gegen die Republik Jugoslawien (Serbien) verhängt wurden und die Hälfte der 20 gemeinsamen Aktionen Ex-Jugoslawien oder Albanien betrafen,
- E. unter Begrüßung der Tatsache, daß die Europäische Union nach der Einführung des Euro am 1. Januar 1999 währungspolitisch als globaler Akteur auftreten kann,

⁽¹⁾ ABl. C 286 vom 22.9.1997, S. 80.

⁽²⁾ ABl. C 195 vom 22.6.1998, S. 35.

- F. jedoch mit dem Bedauern, daß die gemeinsame Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik Europas hinter seiner wirtschaftlichen Rolle zurückbleibt,
- G. unter Hinweis auf die Verpflichtung gemäß Artikel 11 (ehemals Artikel J.1) des EU-Vertrags, daß die Außenbeziehungen der Europäischen Union mit jenen Werten vereinbar sein müssen, auf deren Grundlage sie selbst gegründet wurde, nämlich Konsolidierung der Demokratie, Verbesserung der Achtung der Menschen- und Minderheitenrechte und Förderung der Rechtsstaatlichkeit,
- H. in der Erwägung, daß die Umsetzung des Vertrags von Amsterdam derzeit alle drei Organe - Kommission, Rat und Parlament - dazu zwingt, Reformbemühungen zu unternehmen, um ihre interne Organisation, ihre Arbeitsmethoden und ihr Entscheidungsverfahren dem neuen Vertrag anzupassen,
- I. in der Erwägung, daß es kontinuierlich seine eigene Rolle und sein eigenes Verhalten im Hinblick auf die GASP überprüfen muß, um vermehrt Vorschläge vorlegen und die demokratische Kontrolle über die GASP verstärken zu können,
- J. in dem Bewußtsein, daß die Europäische Union der Krisen- und Konfliktverhütung in Entwicklungsländern besondere Aufmerksamkeit widmen muß,
- K. in der Erwägung, daß das Europäische Parlament, gemeinsam mit den einzelstaatlichen Parlamenten, dafür zu sorgen haben wird, die Einbindung der europäischen Öffentlichkeit in zunehmend schwierige Entscheidungen der Europäischen Union bei humanitären Einsätzen, Krisenmanagement und Friedenserhaltung zu gewährleisten und eine entsprechende demokratische Legitimation der außen- und sicherheitspolitischen Aktionen sicherzustellen,

Tendenzen der GASP im Zeitraum 1998/99

- 1. hält die Schaffung einer effizient funktionierenden GASP im Geburtsjahr des Euro für einen tragenden Faktor zur Aufrechterhaltung der transatlantischen wie auch der globalen Stabilität im Hinblick auf die Verbesserung des politischen Profils der Europäischen Union und die Erhöhung ihrer Verantwortlichkeit in der Welt;
- 2. stellt bei den europäischen Regierungen eine wachsende Bereitschaft fest, ihre politische Verantwortung für Frieden und Sicherheit auf dem europäischen Kontinent zu übernehmen;
- 3. ist der Ansicht, daß die Reaktionen der Europäischen Union im letzten Jahr auf die Krise in Rußland, die Pattsituation im Nahost-Friedensprozeß und den Kosovo-Konflikt unangemessen waren, und fordert den Rat auf, sich einvernehmlich um klare Politiken und eine aktivere Rolle zu bemühen;
- 4. begrüßt die Fortschritte im Erweiterungsprozeß und die Aufnahme der Beitrittsverhandlungen mit fünf mittel- und osteuropäischen Ländern und Zypern; sieht in der Osterweiterung einen Faktor für ein gesamteuropäisches Konzept der Friedenserhaltung durch Verhütung der Instabilität jenseits der Grenzen der heutigen Europäischen Union;
- 5. ist der Ansicht, daß die Europäische Union ferner die Zusammenarbeit mit den mittel- und osteuropäischen Ländern, die sich noch nicht um einen Beitritt zur Union beworben haben, insbesondere mit den südosteuropäischen Ländern, auf politischer wie auch auf wirtschaftlicher Ebene ausbauen muß;
- 6. begrüßt es unter diesem Gesichtspunkt, daß dem Rat - wenn auch etwas spät - bewußt geworden ist, daß die Integration der FYROM in die Europäische Union unbedingt beschleunigt werden muß, und fordert den Rat daher auf, das Assoziierungsabkommen rasch zum Abschluß zu

bringen und alle formellen und informellen Hindernisse für einen vollständigen und umfassenden Beitritt der FYROM zur Europäischen Union zu beseitigen;

7. beglückwünscht die Regierung des albanischen Premierministers Pandeli Majko zu der bisher geleisteten Arbeit, sowohl zur Wiederherstellung von Stabilität und Frieden in Albanien als auch in bezug auf die Aufnahme der aus dem Kosovo vertriebenen Flüchtlinge, und fordert den Rat und die Kommission auf, unverzüglich einen echten Marshallplan für Albanien umzusetzen und Verhandlungen im Hinblick auf ein Assoziierungsabkommen EU-Albanien aufzunehmen;
8. begrüßt in diesem Zusammenhang die Erneuerung des Beitrittsantrags von Malta und die positive Antwort der Kommission in ihrer aktualisierten Stellungnahme;
9. bedauert, daß 1998 bewaffnete Konflikte, Kriege und Bürgerkriege in einer Reihe von Entwicklungsländern ausbrachen bzw. anhielten und dadurch in vielen Fällen die Bemühungen der Europäischen Union im Bereich der Entwicklungshilfe zunichte gemacht oder erschwert wurden; bedauert insoweit auch die begrenzte Wirkung der GASP der Europäischen Union;

Strategische Fragen

10. fordert den Rat auf, die vier gemeinsamen Strategien für Rußland, die Ukraine, den Mittelmeerraum und den Westbalkan, wie auf der Tagung des Europäischen Rates von Wien im Dezember 1998 vereinbart, baldmöglichst für die Annahme durch den Europäischen Rat zu erarbeiten;
11. hält das neue Instrument der gemeinsamen Strategien für einen nützlichen Rahmen, um strategische Antworten auf Krisen in unmittelbarer Nachbarschaft der Europäischen Union zu finden und die Effizienz der Union durch die Möglichkeit von Mehrheitsentscheidungen zu erhöhen;
12. fordert den Rat nachdrücklich auf, es zum Inhalt der gemeinsamen Strategien zu konsultieren, und schlägt vor, daß sein Präsident dem Europäischen Rat die Empfehlungen des Parlaments vorlegt;
13. ist der Auffassung, daß die gemeinsamen Strategien die gemeinsamen Interessen der Union widerspiegeln, durch die Einbeziehung von Maßnahmen des zweiten sowie des ersten und dritten Pfeilers umfassend sein und somit eindeutig einen Mehrwert schaffen müssen;
14. vertritt in bezug auf Rußland die Auffassung, daß die gemeinsame Strategie auf der Erkenntnis beruhen sollte, daß die Europäische Union durch stabile politische Verhältnisse, Wirtschaftswachstum und bessere Lebensbedingungen in Rußland viel zu gewinnen und bei einem Niedergang des Staates viel zu verlieren hat;
15. betont, daß die gemeinsame Strategie über das bestehende Partnerschafts- und Kooperationsabkommen und das TACIS-Programm hinausgehen muß, indem grundlegende Werte der Union wie Demokratie, Menschen- und Minderheitenrechte und die Grundsätze der freundschaftlichen Beziehungen zu den Nachbarstaaten in die strategische Beziehung zu Rußland einbezogen werden;
16. betont in bezug auf den Westbalkan, daß eine dauerhafte friedliche Beilegung des Kosovo-Konflikts nur im Rahmen eines regionalen Konzepts möglich ist, das zu einem Stabilitätspakt führt, in dessen Rahmen alle territorialen Streitigkeiten und Minderheitenprobleme angegangen werden können;
17. betont, daß die Einführung der Demokratie in Serbien eine unabdingbare Voraussetzung für die Gewährleistung der Stabilität in der gesamten Region darstellt;

18. übt scharfe Kritik am Rat, weil auf Ebene der Europäischen Union vor dem Ausbruch der Feindseligkeiten im Frühjahr 1998 keinerlei angemessene Initiativen zum Kosovo ergriffen wurden, obwohl es bereits im Januar 1998 auf die gefährlichen Dimensionen des Konflikts aufmerksam gemacht und vertrauensbildende Maßnahmen unter der Schirmherrschaft der Europäischen Union gefordert hatte, welche die weitere Eskalation des Konflikts und die hohen humanitären und wirtschaftlichen Kosten hätten verhindern können, die die Konfliktparteien sowie die EU-Mitgliedstaaten jetzt und künftig zu zahlen haben;
19. erkennt jedoch die jüngsten europäischen Bemühungen auf Ebene der Europäischen Union und der Kontaktgruppe an, ein Friedensabkommen für den Kosovo auszuhandeln;
20. bedauert, daß diese Bemühungen um politische Verhandlungen aufgrund des hartnäckigen Widerstands von Milosević die Anwendung von Gewalt nicht verhindern konnten; ist der Ansicht, daß daher die von allen Mitgliedstaaten der Union gebilligte Militärintervention unerlässlich war, um der von Milosević durchgeführten ethnischen Säuberung ein Ende zu setzen und Akzeptanz für eine dauerhafte Beilegung dieses Konflikts zu schaffen;
21. weist darauf hin, daß sich keine wirkliche Verbesserung der Lage in Bosnien-Herzegowina abzeichnet und daß die Rolle des UNO-Sonderbeauftragten für das Funktionieren der Institutionen immer entscheidender wird; betont, daß eine unmittelbarere Präsenz der Europäischen Union notwendig ist;
22. fordert die Kommission dringend auf, sich entschieden für die Schaffung und Finanzierung des von ihm vorgeschlagenen Projekts "Demokratiestiftung für Bosnien-Herzegowina" einzusetzen, um die Bürgergesellschaft zu stärken, die demokratischen Institutionen zu fördern und das Ansehen der Europäischen Union in der Region zu erhöhen;
23. betont in bezug auf den Mittelmeerraum, daß die mit dem Barcelona-Prozeß geschaffenen strategischen Beziehungen nur dann weiterentwickelt werden können, wenn die Blockade des Nahost-Friedensprozesses überwunden wird; appelliert daher an die Europäische Union, sich im politischen Bereich stärker um eine Lösung zu bemühen, und fordert daher die israelische Regierung dringend auf, das Wye River-Memorandum ohne Aufnahme neuer einseitiger Bedingungen umzusetzen; erkennt das Recht der Palästinensischen Autonomiebehörde gemäß dem Abkommen von Oslo an, ihre Unabhängigkeit zu erklären, fordert sie jedoch nachdrücklich auf, von einseitigen Handlungen Abstand zu nehmen, die die Fortsetzung des Friedensprozesses gefährden könnten;
24. erkennt die strategische Bedeutung der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Türkei an; bedauert jedoch, daß seit dem Europäischen Rat von Cardiff vom Juni 1998 trotz der Vorschläge der Kommission für eine Strategie zur Entwicklung der Beziehungen zwischen der Türkei und der Europäischen Union keine Fortschritte zu verzeichnen waren;
25. ist der Meinung, daß die jüngsten Ereignisse im Zusammenhang mit der Festnahme von Abdullah Öcalan bewiesen haben, daß die Kurdenfrage in der Türkei internationale Dimensionen hat;
26. nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, daß im Juni in Rio ein Gipfel der Staats- und Regierungschefs Europäische Union - Lateinamerika und Karibik stattfindet; fordert den Rat und die Kommission auf, diese historische Gelegenheit zu nutzen, um den Beziehungen zwischen den beiden geographischen Regionen eine globale Perspektive zu verleihen und eine biregionale politische Agenda aufzustellen, die die Verstärkung des politischen Dialogs, die Entwicklung und den Ausbau einer umfassenden wirtschafts- und handelspolitischen Assoziierung sowie eine stärkere Zusammenarbeit in Bereichen wie Bildung, Kultur, Umweltschutz, Bekämpfung der Korruption und des organisierten Verbrechens, Auslandsschulden und Schutz der Menschenrechte umfaßt;

27. fordert den Rat auf, die GASP in einem integrierten Konzept für die Entwicklungsländer mit den Instrumenten der Entwicklungspolitik zu verknüpfen;

Menschenrechte und Demokratisierung

28. vertritt die Auffassung, daß im Zeitalter der Globalisierung die Menschenrechte abgesehen von den humanitären Aspekten eine politische und wirtschaftliche Bedeutung haben und daß die Entwicklung des freien Marktes nur dann andauern kann, wenn sie im Rahmen einer umfassenden Kultur der Freiheit auf der Grundlage der Menschenrechte, der Gewaltenteilung, der Rechtsstaatlichkeit, demokratischer Parteien, unabhängiger Zusammenschlüsse, einer freien Presse und einer kritischen Öffentlichkeit erfolgt; fordert daher den Rat dringend auf, gemeinsam mit dem Parlament auf die Stärkung der Menschenrechte und der Demokratie hinzuarbeiten und dadurch in der Europäischen Union ein Zeichen zu setzen;
29. stellt fest, daß die Politik der Union zur Förderung der Menschenrechte und der Demokratie auf verschiedene Länder, seien sie groß oder klein, stark oder schwach, konsequent angewandt werden muß, um ein Höchstmaß an Stärke und Glaubwürdigkeit zu erlangen; fordert, daß die Menschenrechtsklauseln in den Abkommen der Europäischen Union mit Drittstaaten im Fall anhaltender Menschenrechtsverletzungen auch wirklich angewandt werden, was in der Vergangenheit nicht der Fall war;
30. hält es für unerläßlich, daß die Europäische Union sowie ihre einzelnen Mitgliedstaaten den Drohungen von Drittländern standhalten, auf eine mögliche Kritik im Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen mit Vergeltungsmaßnahmen gegen Exporteure bzw. mit Hindernissen für Investoren und der Bevorzugung von Konkurrenten aus anderen Staaten zu reagieren;
31. ist der Meinung, daß die Förderung der Menschenrechte und der Demokratie unabhängig davon, ob sie durch diskrete Diplomatie oder offen erfolgt, ständig im Lichte der erzielten Ergebnisse überprüft werden sollte; erwartet daher mit Interesse den vom deutschen Vorsitz angekündigten ersten Bericht der Europäischen Union über die Menschenrechte;
32. ist der Ansicht, daß die von der UN-Menschenrechtskommission in den Jahren 1997 und 1998 angenommenen Resolutionen zur Abschaffung der Todesstrafe sowie die Tatsache, daß die Zahl der Länder, die die Abschaffung der Todesstrafe befürworten, in den letzten zehn Jahren erheblich zugenommen hat, voll ausreichende Voraussetzungen dafür bilden, daß sich die Union in der nächsten Vollversammlung der Vereinten Nationen für eine umfassende Initiative zur Einführung eines allgemeinen Moratoriums für den Vollzug der Todesstrafe einsetzt;
33. begrüßt die Rolle der Union und insbesondere die Italiens, das die Diplomatische Konferenz zur Einsetzung des internationalen Strafgerichtshofs ausgerichtet hat, und fordert die Mitgliedstaaten auf, das Statut dieses Gerichtshofs unverzüglich zu ratifizieren;
34. fordert den Rat und die Kommission auf, alljährlich einen Bericht über die Menschenrechte in jenen Ländern, mit denen die Europäische Union Abkommen geschlossen hat, zu erstellen, wie in der Erklärung des Europäischen Rates von Wien vom 10. Dezember 1998 vorgeschlagen wurde;
35. begrüßt den gemeinsamen Standpunkt des Rates vom 25. Mai 1998 betreffend die Menschenrechte, die demokratischen Grundsätze, die Rechtsstaatlichkeit und die verantwortungsvolle Staatsführung in Afrika und unterstreicht in diesem Zusammenhang, daß es ausdrücklich das Recht eines jeden Landes anerkennt, seine eigenen Verfassungs- und Verwaltungsregeln festzulegen, die seiner Geschichte, Kultur und seinen ethnischen und sozialen Bedingungen gerecht werden;

Ein Weg zu einer Europäischen Sicherheitsidentität

36. unterstützt die Bemühungen der Europäischen Union, ihre eigene Kapazität zum militärischen Krisenmanagement im Rahmen der Petersberg-Missionen zu entwickeln, wenn die EU/WEU einen Handlungsbedarf sieht und sich die nordamerikanischen Partner an keiner Aktion beteiligen wollen;
37. fordert den Rat dringend auf, den neuen Impuls für die Schaffung einer Europäischen Sicherheitsidentität zu nutzen, der auf die britische Initiative in Pörschach und die französisch-britische Erklärung von Saint-Malo zurückgeht; ist der Ansicht, daß die künftige Stellung der WEU umgehend geklärt werden sollte;
38. unterstützt die Initiative seines Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik, gemeinsame Treffen mit dem Politischen Ausschuß der WEU-Versammlung abzuhalten, wie dies am 17. März 1999 geschah, und fordert ihn auf, seine Beziehungen zur Nordatlantischen Versammlung und ihren ständigen Ausschüssen auszubauen;
39. fordert den Rat und die Kommission auf, noch vor Ende 1999 die Durchführbarkeitsstudie über das Europäische Zivile Friedenscorps vorzulegen, die es in seiner Empfehlung an den Rat vom 10. Februar 1999 zur Einrichtung eines Europäischen Zivilen Friedenscorps⁽¹⁾ gefordert hat;

Das Schweigen Europas

40. hält es für notwendig, daß sich die GASP von einer vorwiegend auf einer Ad-hoc-Basis beruhenden Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in bestimmten Fragen zu einer umfassenden Außen- und Sicherheitspolitik für die Union mit strategischen Zielen fortentwickelt, was bedeutet, daß die Union nicht mehr Schweigen bewahrt, wenn es um Konflikte geht, die die europäischen Interessen und Werte betreffen, zu deren Verteidigung die Europäische Union verpflichtet ist;
41. fordert, daß die Europäische Union insbesondere im Rahmen der laufenden Verhandlungen über das Assoziierungssabkommen Europa-Mittelmeer neuerlich versucht, dazu beizutragen, dem abstoßenden Konflikt in Algerien ein Ende zu bereiten;
42. bedauert, daß es den Mitgliedstaaten nicht gelungen ist, eine gemeinsame Strategie für die Krise zu entwerfen, die durch die Weigerung des Iraks entstanden ist, mit den UN-Waffeninspektoren zusammenzuarbeiten, und fordert den Rat auf, einen gemeinsamen Standpunkt zum Irak festzulegen;
43. ist der Auffassung, daß die Europäische Union aktiver auf die jüngsten Erfolge gemäßigter Kräfte im politischen Establishment im Iran und auf die größere Verantwortlichkeit reagieren sollte, mit der der Iran auf der Weltbühne bereits agiert;
44. fordert, daß sich die Europäische Union parallel zu den bereits von Portugal und Australien zugesagten Hilfsmaßnahmen nachdrücklich darum bemüht, die indonesische Besetzung von Osttimor ohne weitere Ausbrüche der Gewalt zu beenden, und zwar insbesondere im Rahmen eines politischen Dialogs und durch die Finanzierung von Projekten zur Förderung einer neuen und praktikablen politischen, sozialen und wirtschaftlichen Ordnung in Osttimor;

Interinstitutionelle Beziehungen nach Amsterdam

45. bedauert, daß es dem Ratsvorsitz im zweiten Jahr in Folge nicht gelungen ist, dem Parlament seinen Jahresbericht über die Hauptaspekte und die grundlegenden Optionen der GASP ein-

⁽¹⁾ Teil II Punkt 7 des Protokolls dieses Datums.

schließlich der finanziellen Auswirkungen auf den Gemeinschaftshaushalt rechtzeitig vorzulegen, wozu er gemäß dem Protokoll zu Artikel 21 des EU-Vertrags (ehemals J.11) verpflichtet ist;

46. erachtet es im Hinblick auf das Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam - insbesondere der Artikel 12 (ehemals J.2), 17 (ehemals J.7) und 28 (ehemals J.18) - für notwendig, die Finanzierung der GASP zu überprüfen, vor allem in bezug auf Maßnahmen im Zusammenhang mit den gemeinsamen Strategien, den Petersberg-Missionen und der Aufnahme der ECMM (Überwachungsmission der Europäischen Gemeinschaft) in den Gemeinschaftshaushalt;
47. stellt fest, daß die Kommission ihrer vertraglichen Verpflichtung gemäß Artikel 21 (ehemals J.11) zur vollständigen Information des Parlaments über die Entwicklungen der Außen- und Sicherheitspolitik der Union mehr oder weniger nachgekommen ist, doch gilt dies nicht für den Rat und den Vorsitz, die keinerlei erkennbare Anstrengungen unternommen haben, eine fruchtbare Beziehung mit dem Parlament auf kontinuierlicher Grundlage aufzubauen;
48. hofft, daß sich mit der Ernennung des Hohen Vertreters für die GASP die Präsenz und die Handlungsfähigkeit der Union in der Außenpolitik verbessern werden, was jedoch voraussetzt, daß eine Persönlichkeit ernannt wird, die politisches Gewicht und Durchsetzungsvermögen besitzt;
49. erwartet, daß der künftige Hohe Vertreter eine dauerhafte und strukturierte Arbeitsbeziehung zum Parlament aufbaut und es mindestens vierteljährlich über aktuelle Fragen der GASP informiert;
50. besteht auf einer Anhörung des Hohen Vertreters im Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten zur Bestätigung seiner Ernennung vor dem offiziellen Amtsantritt; betrachtet eine derartige Anhörung als Voraussetzung für den Aufbau einer engen und konstruktiven Beziehung zwischen dem Parlament und dem Hohen Vertreter;
51. ist der Auffassung, daß mit dem Ziel, eine engere Verbindung zu allen außenpolitischen Akteuren der Exekutive herzustellen, das gleiche Verfahren bei der Ernennung von Sonderbeauftragten der Union und wichtigen Delegationsleitern sowie EU-Botschaftern angewandt werden sollte wie bereits beim neuen Delegationsleiter in Sarajewo im Juni 1998 im Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten;
52. bekräftigt seinen im letztjährigen Bericht enthaltenen Vorschlag, eine wirkliche gemeinsame europäische Diplomatie zu schaffen und die Vertretung der Kommission in den Ländern, in denen die Mehrzahl der Mitgliedstaaten keine vollwertige eigene Vertretung hat, in echte diplomatische Vertretungen der Union umzuwandeln;
53. regt zur Vorbereitung einer derartigen gemeinsamen europäischen Diplomatie die Einrichtung eines "Diplomatenkollegs" der Europäischen Union an;
54. hofft, daß die neu eingerichtete "Strategieplanungs- und Frühwarninheit" des Rates, die dazu beitragen soll, Krisen in Europa in einem frühen Stadium zu erkennen und erforderlichenfalls entschiedener und effizienter zu lösen, die Konsistenz und Kohärenz der GASP gewährleisten wird, wie in Artikel 13 Vertrags (ehemals J.3) vorgesehen;
55. legt dem Rat und seinem Generalsekretär/Hohen Vertreter nahe, eine Verbindung zwischen der "Strategieplanungs- und Frühwarninheit" des Rates und dem "Conflict Prevention Network" (CPN) herzustellen, die die Unabhängigkeit der CPN-Gutachten stärken soll;
56. erkennt die wertvolle Arbeit des "Conflict Prevention Network (CPN)" an, dessen Analysen, Studien und Themenpapiere gemeinsam vom Parlament und von der Kommission genutzt

werden, und das somit zur Erhöhung der eigenen Analyse- und Planungskapazität des Parlaments beiträgt;

57. erkennt die Notwendigkeit einer langfristigen Perspektive für das CPN an und empfiehlt die Bereitstellung angemessener Finanzmittel für das CPN im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens, um die notwendigen Ressourcen zur Deckung des zunehmenden Bedarfs des Parlaments zu gewährleisten;
58. hat die Absicht, sein Instrument der Empfehlungen an den Rat, insbesondere in dringlichen Fällen, besser einzusetzen; plant daher eine Vereinfachung seiner eigenen internen Verfahren;
59. empfiehlt, daß Dringlichkeiten auch in die Tagesordnung der Plenartagungen in Brüssel aufgenommen und nicht nur in Straßburg behandelt werden;
60. empfiehlt, daß sein Präsidium und sein Generalsekretär eine engere Zusammenarbeit zwischen dem Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und den parlamentarischen Delegationen auf politischer sowie verwaltungstechnischer Ebene sicherstellen;
61. empfiehlt ferner, daß der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und der Ausschuß für Entwicklung unter voller Wahrung ihrer gegenseitigen Unabhängigkeit so eng wie möglich miteinander in Kontakt stehen und zusammenarbeiten;
62. weist deshalb darauf hin, daß der einfachste Weg zur Verbesserung dieser Zusammenarbeit darin bestehen würde, die Sekretariate beider Ausschüsse zu Beginn der nächsten Wahlperiode aufeinander abzustimmen;
63. empfiehlt, alle Möglichkeiten zur Verbesserung der Beziehungen zwischen der Arbeit der Ausschüsse, dem Plenum und den Dringlichkeitsdebatten zu prüfen, um das Erscheinungsbild und das außenpolitische Profil des Parlaments aufzuwerten;

o
o o

64. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.